



(Fassung 15. September 2017)

Geschäftsordnung

**Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats
Henkel AG & Co. KGaA**

1. Einsetzung

- 1.1 Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA gebildet.

2. Zusammensetzung und Leitung

- 2.1 Der Prüfungsausschuss hat sechs Mitglieder. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden drei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und drei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter vom Aufsichtsrat gewählt.
- 2.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie in der Anwendung von internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz innehaben. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- 2.3 Die Einberufung und Leitung des Prüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Aufgaben

- 3.1 Der Prüfungsausschuss hat die ihm in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA übertragenen und in dieser Geschäftsordnung konkretisierten Aufgaben.
- 3.2 Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und über den Vorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm die (Vor-)Prüfung vorgenannter Abschlüsse und des für die Henkel AG & Co. KGaA und den Konzern zusammengefassten Lageberichts einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts iSv. § 289b HGB idF. des CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes sowie des Risikoberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfberichte mit dem Abschlussprüfer. Darüber hinaus befasst er sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

3.3 Der Prüfungsausschuss erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand. Sofern diese unterjährigen Finanzberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, erörtert der Prüfungsausschuss die entsprechenden Prüfberichte mit dem Prüfer.

3.4 Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig berichten über

- die Ergebnisse wichtiger interner und externer Prüfungen,
- wesentliche Einzelergebnisse, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben,
- wesentliche Rechtsstreitigkeiten und wesentliche Compliance-Fragen,
- die Arbeit der Internen Revision einschließlich des jährlichen Prüfungsplans.

Gravierende Vorfälle im vorgenannten Sinne sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der seinerseits die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses in angemessener Weise unterrichtet.

3.5 Der Prüfungsausschuss überwacht die Rotation des Abschlussprüfers und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Er prüft dabei insbesondere die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers im Sinne der Regelungen der Verordnung (EU) 537/2014.

3.6 Dem Prüfungsausschuss obliegt die Erteilung der Prüfungsaufträge für den Jahres- und den Konzernabschluss bzw. die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts an den Abschlussprüfer. Im Rahmen der Auftragserteilung trifft er mit dem Abschlussprüfer eine Vereinbarung über die Vergütung und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus befasst er sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen bzw. legt ein Budget für zulässige Nicht-Prüfungsleistungen fest, wobei darüber hinausgehende Leistungen durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der Verordnung (EU) 537/2014. Auch ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Erteilung eines Auftrags bezüglich einer inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts iSv. § 289b HGB idF. des CSR-Richtlinien-Umsetzungsg.

Außerdem soll der Prüfungsausschuss folgende Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer treffen:

3.6.1 Die Prüfungsgesellschaft hat dem Prüfungsausschuss durch ihre Organe und Prüfungsleiter in allen den Prüfungsauftrag und die Unabhängigkeit der Prüfer betreffenden Fragen die bestmögliche Unterstützung zu bieten. Insbesondere sind dem

Prüfungsausschuss alle erforderlichen Informationen bereitzustellen und bei Bedarf aufzubereiten.

- 3.6.2 Der Abschlussprüfer hat dem Prüfungsausschuss eine vollständige Aufstellung über alle Dienstleistungen, die im vorausgegangenen Geschäftsjahr für Unternehmen des Henkel-Konzerns außerhalb der Prüfungstätigkeit erbracht oder für das laufende Geschäftsjahr vereinbart wurden, zur Verfügung zu stellen. Der Abschlussprüfer soll in diesem Zusammenhang begründen, warum die Einbringung dieser Leistungen seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Sofern die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnte, sollen die betreffenden Dienstleistungen besonders hervorgehoben werden. Der Abschlussprüfer hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. welche anderen geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und Unternehmen des Henkel-Konzerns und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 3.6.3 Der Abschlussprüfer hat alle Tätigkeiten zu unterlassen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Bestehen hinsichtlich einzelner Tätigkeiten Zweifel darüber, ob diese die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, so hat der Abschlussprüfer diese zu unterlassen oder unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über diese Tätigkeiten zu informieren.
- 3.6.4 Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse zu informieren, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 3.6.5 Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses über den Jahres- und den Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- 3.6.6. Der Abschlussprüfer wird den Prüfungsausschuss rechtzeitig über alle als kritisch angesehenen Rechnungslegungsvorgänge und die mit der Gesellschaft diskutierten Handlungsalternativen informieren. Er wird die Konsequenzen der Handlungsalternativen und seine Beurteilung darlegen. Außerdem wird der Abschlussprüfer über den sonstigen wesentlichen Schriftverkehr mit der Gesellschaft, wie z.B. sogenannten „Management Letters“ oder ungeklärte Meinungsverschiedenheiten, berichten.
- 3.6.7 Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu informieren, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

3.6.8 Der Abschlussprüfer soll dem Prüfungsausschuss gegenüber die im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Honorare für Prüfungsleistungen sowie die Honorare für sonstige Dienstleistungen angeben.

3.7 Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

4. Rechte des Prüfungsausschusses

4.1 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte vom Vorstand und in Abstimmung mit dem Vorstand auch von Leitenden Angestellten und von Konzerngesellschaften sowie vom Abschlussprüfer einzuholen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

4.2 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden externe unabhängige Berater heranzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

5. Sitzungen, Abstimmungsverfahren

5.1 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende, bzw. im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen gelten für die Sitzungen und die Beschlussfähigkeit sowie Abstimmungen des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA entsprechend.

5.2 Der Prüfungsausschuss tritt regelmäßig vor Veröffentlichung der Quartalsmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts und vor der Bilanzaufsichtsratsitzung zusammen. In Sonderfällen sollen weitere Sitzungen einberufen werden.

In den Sitzungen des Prüfungsausschusses berichtet das für Finanzen und Rechnungswesen zuständige Vorstandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende soll an den Sitzungen teilnehmen, in denen der Jahres- und Konzernabschluss erörtert werden; eine darüber hinausgehende Teilnahme an Sitzungen kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbeten werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen zu Sitzungen hinzuziehen, wenn er dies für sachdienlich hält.

5.3 Der Abschlussprüfer soll grundsätzlich insoweit an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. an denjenigen Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Prü-

fung des Jahres- und Konzernabschlusses und der entsprechenden Prüfungsberichte sowie die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten oder eine sonstige Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers betreffen. Eine darüber hinausgehende Teilnahme an Sitzungen kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbeten werden.

6. Vertretung

- 6.1 Soweit im Rahmen der Tätigkeit des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für diesen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der stellvertretende Vorsitzende wahr.

7. Niederschrift, Berichtspflicht, Geheimhaltung

- 7.1 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- 7.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
- 7.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen oder in sonstiger Weise unterstützt haben, sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen im Verlaufe der Sitzungen oder im Zuge der sonstigen Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

8. Versendung von Unterlagen

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die benötigten Unterlagen rechtzeitig zugeleitet.